

ALBERTO BONDOLFI

Individuelethische Ideale und sozialetische Komplexitäten in der Arbeit der Europäischen »Justitia et Pax«-Kommissionen

Ich möchte hier in der Gattung des *Essays*¹ einige ethische Reflexionen zum Verhältnis zwischen indivualethischen Ansprüchen und sozialetischen Herausforderungen im Kontext der kirchlichen Sozialverkündigung vorlegen. Ich gehe betont subjektiv von der biographischen Erfahrung einer dreijährigen Tätigkeit bei »Justitia et Pax« aus² und versuche, diese nun auch theoretisch im Dienste einer sozialetischen Theoriebildung zu reflektieren und fruchtbar zu machen. Indem ich dies unternehme, tue ich nicht etwas Besonderes, sondern versuche nur, die ständige Aufgabe jedes Theologen, ja sogar jedes Christen, die eigene kirchliche Praxis kritisch-ethisch zu beleuchten, zu erfüllen.

Hier kommt der Sozialetiker gleich zweimal thematisch vor: einmal als Subjekt der Disziplin, welche über seine institutionelle Tätigkeit nachdenkt, und dann als Gegenstand der sozialetischen Reflexion.

I. »JUSTITIA ET PAX«: DER GESCHICHTLICHE AUSGANGSPUNKT

Die Notwendigkeit einer Institutionalisierung der sozialetischen Reflexion über die weltweiten Formen der Ungerechtigkeit wurde innerhalb der katholischen Kirche schon vom Zweiten Vatikanischen Konzil ausgedrückt. In der Pastoralconstitution »Gaudium et spes« wird diese Notwendigkeit mit einem sehr allgemeinen Postulat, aber doch präzise, im Sinne der Schaffung einer ad-hoc Institution, formuliert:

»Schließlich ist zu wünschen, daß die Katholiken zur rechten Erfüllung ihrer Aufgabe in der internationalen Gemeinschaft eine tatkräftige und positive Zusammenarbeit anstreben mit den getrennten Brüdern, die sich

¹ Hier im ursprünglichen Sinne des Wortes, d. h. als »Versuch« gemeint.

² Bis 1987 leitete ich die Europäische Konferenz »Justitia et Pax« und deren »Comité de continuité«. Seit 1979 bin ich Mitglied der gleichnamigen schweizerischen Kommission.

gemeinsam mit ihnen zur Liebe des Evangeliums bekennen, und mit allen Menschen, die den wahren Frieden ersehnen.

Aber angesichts der zahllosen Drangsale, unter denen der größere Teil der Menschheit auch heute noch leidet, hält es das Konzil für sehr zweckmäßig, ein Organ der Gesamtkirche zu schaffen, um die Gerechtigkeit und Liebe Christi den Armen in aller Welt zuteil werden zu lassen. Seine Aufgabe soll es sein, die Gemeinschaft der Katholiken immer wieder anzuregen, den Aufstieg der notleidenden Gebiete und die soziale Gerechtigkeit unter den Völkern zu fördern.«³

Einige Jahre danach stellte Papst Paul VI. in seiner Enzyklika »*Populorum progressio*« nicht nur eine Grundlagenreflexion über die Kategorie der Entwicklung und ihre ethische Relevanz in den Vordergrund, sondern versuchte auch, daraus Konsequenzen für die kirchliche Praxis zu ziehen. Im letzten Teil seines Rundbriefes sieht er als natürliche Folge der Anliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils die Schaffung eines sozial-ethisch ausgerichteten Gremiums in der römischen Kurie vor:

»Wir . . . haben es für unsere Pflicht erachtet, den bereits bestehenden Behörden der Römischen Kurie eine Päpstliche Kommission hinzuzufügen, deren Aufgabe es sein soll, im ganzen Volk Gottes die Einsicht zu wecken, welche Aufgaben die Gegenwart von ihm fordert: die Entwicklung der armen Völker vorantreiben, die soziale Gerechtigkeit zwischen den Nationen fördern; den weniger entwickelten Nationen helfen, daß sie selbst und für sich selbst an ihrem Fortschritt arbeiten können«. Gerechtigkeit und Friede ist Name und Programm dieser Kommission.«⁴

Die praktische und organisatorische Umsetzung dieses Grundprogrammes war schon einige Monate zuvor mit dem *Motu Proprio* »*Catholicam Christi Ecclesiam*«⁵ festgelegt worden.

Im Anschluß an diese programmatischen Äußerungen des Papstes bilden sich dann immer mehr *nationale* »*Justitia et Pax*«-Kommissionen als den jeweiligen Bischofskonferenzen mehr oder weniger angegliederte Gremien. Schon im Jahre 1968, wenige Monate nach der Veröffentlichung von »*Populorum progressio*«, geben einzelne Kommissionen erste Stellungnahmen zu einzelnen sozialen Problemen heraus. Die Notwendigkeit einer gegenseitigen Information und Koordination zeigt sich relativ rasch, und schon im Jahre 1969 findet eine erste informelle europäische Zusammenkunft statt. Es bilden sich eine »*Conférence européenne*«, in

³ Pastoralkonstitution »*Gaudium et spes*«, Nr. 90.

⁴ Paul VI., Enzyklika »*Populorum progressio*« Nr. 5.

⁵ Vgl. die offizielle Ausgabe in: AAS 59 (1967) Nr. 6.

der alle europäischen »Justitia et Pax«-Kommissionen Einsitz nehmen, und darüber hinaus ein »Comité de continuité« als Koordinationsorgan der Länder, in denen die Kommissionen schon sehr strukturiert und handlungsfähig sind. Im Rahmen dieser Gremien wird auch versucht, eine erste provisorische Bestandsaufnahme der Struktur und der Tätigkeit der verschiedenen Kommissionen zu unternehmen.

An diese anhand eines detaillierten Fragebogens erarbeitete Analyse⁶ werden auch meine sowohl organisatorischen als auch inhaltlichen Überlegungen anknüpfen und sich orientieren, ohne damit den Befunden dieser ersten Bestandsaufnahme eine direkte ethisch-theologische Würde verleihen zu wollen.

II. EKKLESIOLOGISCHE GEDANKENASSOZIATIONEN

Ein erster Blick auf die *Komposition* und auf den *Ernennungsmodus* verschiedener Kommissionen gibt schon einen indirekten und oberflächlichen Eindruck über die ekklesiologischen Vorstellungen und Annahmen der Bischofskonferenzen der jeweiligen europäischen Länder.

So war z. B. die polnische Kommission bis vor kurzem praktisch nur von Bischöfen gebildet, welche kompetente Priester und Laien als beratende Experten zuließen. Die schweizerische Kommission hingegen, um eine andere konkrete Illustration zu erwähnen, sieht die Präsenz eines Bischofs vor, aber nicht als Mitglied der Kommission, sondern als Verbindungsinstanz zur Bischofskonferenz.

Durch diese zwei Beispiele, welche durch viele andere Variationen aussagekräftig ergänzt werden könnten, wird eine erste ekklesiologische Problematik sichtbar. Soll durch die Kommission »Justitia et Pax« in erster Linie die episkopale Struktur der katholischen Kirche und dadurch die innerkirchliche Verbindlichkeit sichtbar gemacht werden, oder soll der humanwissenschaftlichen und der sozialetischen Kompetenz der Vorrang gegeben werden?

Die verschiedenen Episkopate Europas haben hier je andere Akzente gesetzt. Letztere sind nicht nur von ekklesiologischen Optionen abhängig, sondern implizieren im gleichen Atemzug eine Beurteilung über die politischen Institutionen des eigenen Landes. Dort, wo man demokratische Mechanismen am Werke sieht oder zu sehen meint, neigen die Bischöfe zur Schaffung von gemischten Gremien, in Zusammenarbeit mit

⁶ Vgl. Les Commissions nationales Justice et Paix en Europe, Paris-La Haye 1985.

Laien, welche aufgrund ihrer Fachkompetenz gewählt werden. In den Ländern hingegen, in denen die Bischöfe meinen, mit eher totalitären Strukturen konfrontiert zu sein, neigen die Hirten zu Organisationsformen, welche die Verbindlichkeit des Bischofsamtes auch in gesellschaftspolitischen Fragen begünstigen und betonen.

Diese je andere gesellschaftliche Verankerung in der Einschätzung und in der Gestaltung des sozialetischen Auftrags der Kirche hat aber nicht nur mit politischen Lagebeurteilungen zu tun. Hinter diesen organisatorischen Präferenzen stehen auch theologische und ekklesiologische Sensibilitäten und Wahrnehmungen⁷. Einige davon möchte ich hier kurz erwähnen:

- Einige Bischofskonferenzen möchten gern selber die sozialetischen Dringlichkeiten und Prioritäten des eigenen Landes entziffern und behandeln können. Die Zusammensetzung der »Justitia et Pax«-Kommission der Bischofskonferenz dient der Konkretisierung der Auftragswahrnehmung durch die Bischöfe selbst.
- Es gibt aber auch Bischofskonferenzen, welche eine anders gelagerte Ekklesiologie vertreten. Sie sind eher der Auffassung, daß die sozialetische Kompetenz im Prinzip (wenn auch mit je anderen konkreten Gestalten und Begabungen) jedem Mitglied des Volkes Gottes gegeben ist und daß es darauf ankommt, dieser geschenkten Vielfalt der Gaben Gottes in der Kirche und auch im spezifischen Gremium »Justitia et Pax« gerecht zu werden. Die besagten Kommissionen sollten also aus Laien, Priestern und Ordensleuten zusammengesetzt sein.
- Über diese zwei alternativen Ausrichtungen hinaus gibt es weitere Bischofskonferenzen, die sich eher mit ekklesiologischen Auffassungen anfreunden können, welche die Kompetenz in Glaubensfragen der Amtskirche und die sozialetische Kompetenz dagegen spezifisch »den Laien« delegieren möchten. Diese Tendenz hat sich auch an der letzten Bischofssynode in Rom besonders hervorgetan. Hinter diese ekklesiologischen Position stehen aber, wenn auch nicht direkt sichtbar, zwei verschiedene theologische und politische Sensibilitäten:

Eine erste betont die Eigenständigkeit der Laien in gesellschaftspolitischen Fragen, um sich selbstkritisch von der möglichen Gefahr des Klerikalismus zu bewahren. Die Bischöfe und Bischofskonferenzen,

⁷ Vgl. zu diesem Komplex, welcher nicht nur der katholischen Tradition, sondern jeder christlichen Kirche eigen ist, in evangelisch-reformierter Perspektive: *Hans Rub*, Sozialetischer Auftrag und Gestalt der Kirche. Ekklesiologische Konsequenzen der sozialetischen Forschung der letzten drei Jahrzehnte in Theologie und Ökumene, Zürich: TVZ 1971.

welche durch diese Sensibilität besonders gekennzeichnet sind, möchten nicht unbedingt einigen besonders ausgewählten Laien eine Art »sozial-ethisches Amt« übergeben, sondern eher die Grundverpflichtung jedes Gläubigen für eine ethische Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens hervorheben.

Es gibt aber auch eine theologische und zugleich gesellschaftspolitische Tendenz, welche in der Bildung von »gemischten« Gremien wie den »Justitia et Pax«-Kommissionen eine mögliche Gefahr sowohl für die Ausübung des Bischofsamtes als auch für die »Autonomie der Laien« in politischen und gesellschaftlichen Fragen befürchten⁸. »Ein besonderes Problem«, so betont in diesem Zusammenhang der bekannte Spezialist der Soziallehre der Kirche, *Arthur F. Utz*, »sind die Stellungnahmen der bischöflichen Kommissionen ›Justitia et Pax‹. An sich erwartet der Katholik bischöfliche Weisungen vom Bischof selbst. Etwas anderes sind die Verlautbarungen von katholischen Institutionen, die von Laien gebildet werden und sich nicht mit dem hierarchischen Epitheton ›bischöflich‹ schmücken. Man weiß, daß in manchen Diözesen der Welt die Mitglieder von ›Justitia et Pax‹ einer ganz bestimmten sozial- und wirtschaftspolitischen Orientierung verhaftet sind, so daß Stimmen aus anderen Kreisen darin kein Echo finden können . . . So nützlich die Kommission ›Justitia et Pax‹ an sich sein kann, so sollte sie doch nicht zur Bürokratisierung bischöflicher Gewalt beitragen«⁹.

Hier wird sowohl in ekklesiologischer als auch in sozialetischer Perspektive einiges mißverstanden. Denn es geht nicht darum, die Schaffung eines Gremiums zu postulieren, welches direkter Ausdruck des Bischofsamtes wäre. Es geht auch nicht darum, einen »Laienclub« zu wünschen, welcher für alle anderen Gläubigen richtungweisend sein soll. Weder die spezifischen Kompetenzen des Bischofs noch die »relative« Autonomie der »Christifideles« (also sowohl Kleriker als Laien) in gesellschaftspolitischen Urteilen werden durch die Tätigkeit einer »Justitia et Pax«-Kommission prinzipiell in Frage gestellt. Ihre Tätigkeit soll eher jenseits des Gegensatzes »Kleriker-Laien« angesehen werden. Letztere ist Ausdruck des gesellschaftlichen Auftrages und der Verpflichtung der Gesamtkirche in allen ihren Komponenten, Ämtern und Charismen.

⁸ Die Position ist in der Literatur nicht sehr umfangreich, aber nichtsdestoweniger verbreitet. Eine exemplarische Illustration habe ich in einem Aufsatz des Sozialethikers *Arthur Fridolin Utz* gefunden. Vgl. *ders.*, Der Bischof und die politische Frage, in: *ders.*, Ethische und soziale Existenz, hrsg. von *Heinrich Basilius Streithofen*, Walberberg 1983, 379–386.

⁹ A. a. O., 385–386.

»Justitia et Pax«-Kommissionen dienen also nicht so sehr zur definitiven normativen Orientierung der Katholiken eines Landes, wenn es darum geht, eine konkrete Position in einer Abstimmung oder Wahl auszudrücken, sondern sie sollen eher als Ort der *sozialethischen Dauerreflexion* der verschiedenen Komponenten des Volkes Gottes in einem bestimmten gesellschaftlichen Kontext dienen.

All diese Hinweise auf mögliche ekklesiologische Annahmen und/oder Schwierigkeiten wurden hier nicht so sehr in der Absicht erwähnt, die Problematik definitiv lösen zu wollen, sondern um zeigen zu können, wie organisatorische Entscheidungen in diesem Bereich zugleich theologisch und ethisch »besetzt« sind. Die Tätigkeit der Kommissionen wird somit strukturell immer mit ekklesiologischen Überlegungen zur optimalen »Arbeitsteilung« des sozialethischen Auftrages in der Kirche verbunden bleiben.

III. EINIGE THEMATISCHE »KNOTENPUNKTE« IN DER TÄTIGKEIT DER KOMMISSIONEN

Es gibt über diese Fragen hinaus, welche mit dem ekklesiologischen Selbstverständnis der Kommissionen verbunden sind, noch andere Probleme der »Justitia et Pax«-Tätigkeit, welche theologisch und sozialethisch relevant sind. Die Auflistung der behandelten Themen¹⁰ gibt indirekt Auskunft über die Sensibilität der jeweiligen Kommissionen in der Einschätzung des materiellen Umfeldes, welches dem »*sozialethischen Auftrag*« der Kirche zugeschrieben wird. Die mit den Worten »Justitia« bzw. »Pax« erwähnten Problemkreise werden von den verschiedenen Kommissionen als selbstverständliche Übungsfelder ihrer Tätigkeit angesehen. In der Analyse der darunter subsumierten konkreten Themen zeigt sich aber die je anders gelagerte Gewichtung und das je anders bewertete Verständnis der Gerechtigkeit bzw. des Friedens.

So nehmen die meisten Kommissionen das Stichwort »Frieden« in ihrer zwischenstaatlichen oder außenpolitischen Dimension wahr und behandeln explizit die ethischen Probleme der Abrüstung bzw. der Waffenanschaffungs- und Waffenausfuhrpolitik. Nur wenige Kommissionen behandeln aber Probleme der inneren Spannung in einem Staat (die Sprachenfrage, die Autonomie von Ethnien, die Präsenz von besonderen Gruppen in einem Staat) als spezifische *friedensethische* Probleme. Hier

¹⁰ Vgl. Les Commissions nationales Justice et Paix, a. a. O.

ist eine Tendenz feststellbar, solche Themen noch spezialisierteren Gremien zu überlassen (z. B. die »Jugendkommission«, die Kommission für Gastarbeiter). Durch diese vorschnelle spezialisierte Wahrnehmung und Delegation von Spannungsfeldern geht meiner Meinung nach einiges an ethischer Brisanz in der Behandlung der Probleme selbst verloren.

Darüber hinaus gibt es thematische Bereiche, welche insofern für unser Vorhaben relevant sind, als ihre Behandlung oder Nichtbehandlung in den Kommissionen indirekt einen Hinweis auf die implizite Hauptzuschreibung derselben zur Individual- bzw. zur Sozialethik geben.

An dieser Stelle kann ich auf eine persönliche Erfahrung zurückgreifen. Ich bin seit einigen Jahren davon überzeugt, daß die Herausforderungen, welche durch die neuen *biotechnologischen Verfahren* möglich und zugänglich geworden sind, in erster Linie Herausforderungen *in sozial-ethischer Hinsicht* sind. Die Tatsache, daß unter den vielen Anwendungsmöglichkeiten der modernen Biotechnologie auch solche anzutreffen sind, welche Konsequenzen für das klassische Verständnis der Ehe und des sexuellen Aktes haben, wie im Falle der neuen Reproduktionstechniken¹¹, ändert an der vorher vorgeschlagenen Zuschreibung nichts Wesentliches. Verschiedentlich habe ich im Rahmen der Diskussionen anlässlich mehr oder weniger informeller Gespräche zwischen den Delegierten der »Justitia et Pax«-Kommissionen versucht, diese Behandlungsperspektive zu initiieren.

Die meisten Kommissionen reagierten mit dem Hinweis, daß Probleme der Biotechnik nicht im Zuständigkeitsbereich von »Justitia et Pax« liegen, sondern eher entweder in der direkten Kompetenz der jeweiligen Bischofskonferenzen oder im Bereich der Familienkommissionen. Eine eingehende Diskussion zu dieser Problematik in der schweizerischen Kommission führte hingegen zur Schaffung einer *Arbeitsgruppe für Bioethik* und zu deren Anerkennung durch den Delegierten der Bischofskonferenz und einer partiellen Zuständigkeit der Kommission für das Studium wie für Stellungnahmen zu diesen Problemen¹². In nächster Zeit wird die schweizerische Kommission noch andere bioethische Problemkomplexe *sozialethisch* vertiefen.

¹¹ Dazu habe ich mich geäußert in: Ethische Überlegungen zum Problemkreis In-vitro-Fertilisation und Embryo-Transfer, in: Schweizerische Kirchenzeitung 155 (1987), Nr. 5, 66–69.

¹² Vgl. die erste Stellungnahme in diesem Zusammenhang: Erfüllung des Kinderwunsches durch künstliche Befruchtungsmethoden? Hrsg. von der Schweizerischen Nationalkommission Justitia et Pax, Bern 1988.

Diese Erweiterung der behandelten Themenfelder ist aber nicht problemlos. Sie sieht eine etwas anders gelagerte Gewichtung des Verhältnisses zwischen Individual- und Sozialethik vor. Diese neue Gewichtung ist nur aufgrund einer vertieften *fundamentelethischen* Auseinandersetzung möglich, die in einer Kommission, welche von Theoretikern und Praktikern gebildet wird, nicht restlos bewältigt werden kann.

Ein anderes Beispiel aus der Präsidentschaftserfahrung ist mir in seiner theologischen Exemplarität in Erinnerung geblieben: Die flämische Kommission erarbeitete im Jahre 1986 ein Dokument zum Problem der »Menschenrechte in der Kirche«¹³. Alle europäische Kommissionen wurden indirekt mit dem Problem konfrontiert, indem ihm eine sogenannte »réunion élargie«, d.h. eine breitere europäische Zusammenkunft¹⁴, gewidmet wurde. Diese zeigte indirekt, mit welcher theologischen Sensibilität und Präferenz die jeweiligen Kommissionen einem solchen Thema begegneten. Für einige gehörte die Thematik zum »Innenleben« der Kirche, d.h. zu einem Bereich, welcher wesentlich durch andere als sozialethische Kriterien regiert wird. »Justitia et Pax« wäre demnach inkompetent, sich zu einer solchen Problematik zu äußern. Andere Kommissionen temperierten diese Selbstdistanzierung vom Thema mit dem praktischen Hinweis auf die mangelnde Kompetenz in spezifischen kirchenrechtlichen Fragen.

Andere Kommissionen schließlich betonten die sozialethische Pertinenz des Problems, welche durch ekklesiologische und kirchenrechtliche Einzelüberlegungen nicht außer Kraft gesetzt werden kann und darf. Die Grundnormen in der Ausübung der *Gerechtigkeitsanforderungen* gelten auch in besonderen Gemeinwesen wie der Kirche. Es ist also sowohl ethisch als auch theologisch korrekt, von *Menschenrechten in der Kirche* ausdrücklich zu reden, und es ist legitim, eine kirchliche Stellungnahme zum Problem zu veröffentlichen.

Es ist nicht meine Absicht, hier diese spannende Problematik inhaltlich zu behandeln. Ich möchte nur mit diesen knappen Hinweisen die verschiedenen theologischen Präferenzen, welche in den verschiedenen Kommissionen wirksam sind, hervorheben und gewichten. Ähnlich wie bei der bioethischen Problematik spielen hier meist unbewußte Prozesse der

¹³ Vgl. *Les droits de l'homme dans l'Eglise*. Hrsg. von der Commissie Rechtvaardigheid en Vrede, Brussel 1986. Vom Dokument existieren eine flämische Originalversion, vollständige Übersetzungen ins Französische, Spanische und eine unvollständige Version in italienisch.

¹⁴ Die Tagung fand im Oktober 1986 in Delémont (Jura/Schweiz) statt.

Zuschreibung bzw. Abschreibung von Problemen oder bestimmter Fragestellungen und/oder Untersuchungsmethoden eine Rolle.

Je nachdem wird die Frage der Menschenrechte für das innerkirchliche Zusammenleben als pertinent, relevant oder als »analog gültig« betrachtet. Die hier von manchen Kommissionen vertretene Analogie zwischen dem kirchlichen und dem »zivilen« Zusammenleben erfuhr in den Beratungen der genannten »réunion élargie« eine Reihe von je anders gelagerten Kombinationen. Ein verbindlicher Konsens konnte in der Kürze der Zeit kaum zustande kommen. Die verschiedenen europäischen Kommissionen verpflichteten sich aber, das Problem auf nationaler Ebene im Hinblick auf eine spätere europäische Zusammenkunft weiter zu vertiefen.

Während das Beispiel der Behandlung bioethischer Probleme in einer »Justitia et Pax«-Kommission indirekt dazu diente, die Problematik der *Breite* sozialetischer Fragestellungen plastisch zu schildern, veranschaulicht das Beispiel der Thematik »Menschenrechte in der Kirche« indirekt die praktische Relevanz fundamentalethischer Debatten wie etwa der moraltheologischen Diskussion um die Spezifität der christlichen Ethik und ihrer Weiterführung in der sogenannten Autonomiedebatte¹⁵.

IV. VERBLEIBENDE FUNDAMENTALE SCHWIERIGKEITEN UND CHANCEN

Ich habe die Arbeit in den »Justitia et Pax«-Kommissionen als eine große theologische, kirchliche und zugleich intensive politische Sensibilisierungsschule erfahren. Die Zusammenarbeit von Männern und Frauen, Laien, Klerikern und Ordensleuten, sowie von Theologen und Vertretern anderer Disziplinen und praktischer Handlungsfelder war für alle eine Zumutung und Bereicherung zugleich.

Als Theologe konnte ich zuerst feststellen, wie die klassische Zuordnung zwischen Individual- und Sozialetik, welche in einer *ordnungstheologisch* argumentierenden Moraltheologie anzutreffen ist, kaum von den verschiedenen Kommissionsmitgliedern wahrgenommen und noch weniger verinnerlicht wurde. Mehr oder weniger bewußt bezogen sich praktisch alle Kommissionen auf eine Vorstellung des Verhältnisses zwischen Rechten und Pflichten der Individuen und der Gemeinwesen,

¹⁵ Vgl. zur letzten Thematik meine bibliographische Übersicht in: »Autonomie« und »autonome Moral«. Untersuchungen zu einem Schlüsselbegriff, in: Concilium (1984) Nr. 2, 167–173.

welche wesentlich dialektisch bestimmt war. In diesem Sinne konnte ich feststellen, wie mehr oder weniger bewußt doch das »Erbe der Aufklärung« bis in die innersten psychologischen Strukturen dieser katholischen Gremien eingedrungen ist.

Auch bei der Behandlung von Problemen, welche in der ordnungstheologischen Perspektive in der Theologiegeschichte eine eindeutige Antwort erhalten hatten, wurden andere Argumentationsmuster sichtbar. Ich denke hier konkret z. B. an das Problem der theologischen Legitimation der *Todesstrafe*, welches Gegenstand von wiederholten Eingaben an die päpstliche »Justitia et Pax«-Kommission war. Hier orientieren sich die Interventionen der Delegierten der verschiedenen Kommissionen eher an personalistischen Argumentationsmustern und betonen die *prinzipielle Unverfügbarkeit der Person*, auch gegenüber berechtigten Ansprüchen des Staates¹⁶. Einzelne Kommissionen werden sich der Schwierigkeiten und der Diskontinuität zwischen der klassischen »Soziallehre der Kirche« einerseits und der Ethik der Menschenrechte, welche das Erbe der Aufklärung aufnehmen will, bewußt¹⁷.

In letzter Zeit melden sich aber auch neue Herausforderungen. Die europäischen Kommissionen stellen einerseits fest, daß ihre »Integration« wesentlich langsamer fortschreitet als die der »säkularen« Strukturen des wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gemeinwesens. In der Tat ist das Europa der Kirchen wesentlich umfassender als das der Politiker. Dies entschuldigt aber nicht die relative Unverbindlichkeit, mit der katholischerseits die europäischen Gremien (also nicht nur »Justitia et Pax«) von den Bischöfen wahrgenommen werden. Die Bischöfe selbst finden in den nationalen Bischofskonferenzen ihre organisatorisch präferenzielle Struktur.

Die sowohl durch die CCEE und die KEK einberufene ökumenische Bewegung bzw. der »konziliare Prozeß« für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (GFS)¹⁸ verlangt von den katholischen Struk-

¹⁶ Bis heute hat weder die päpstliche Kommission »Justitia et Pax« noch eine andere Instanz des Heiligen Stuhles zu diesem Problem explizit Stellung genommen. Wir hoffen immer noch auf eine eingehende Auseinandersetzung und auf eine dezidierte Stellungnahme.

¹⁷ So gab die schweizerische Kommission eine ausführliche Studie zu dieser Problematik in Auftrag. Vgl. *Franz Furger / Cornelia Strobel-Nepple*, Menschenrechte und katholische Soziallehre, Freiburg i. Ü. 1985 (= Gerechtigkeit und Frieden Nr. 4).

¹⁸ Zu dieser Initiative hat das europäische »Comité de continuité« der verschiedenen »Justitia et Pax«-Kommissionen eine sogenannte »réunion élargie« organisiert, die im Oktober 1988 in Köln stattfand. Es sprachen Prof. Dr. C. F. von Weizsäcker und Dr. Antonio Autiero.

turen und vor allem von den jeweiligen »Justitia et Pax«-Kommissionen stärkere Anstrengungen sowohl in prinzipiell theologischer als auch in organisatorischer Hinsicht. Durch diese Erfahrung wird die sozialetische Konfrontation zwischen verschiedenen argumentierenden Traditionen direkter, aber auch bereichernder. So ist die ökologische Problematik, welche vor allem in den Kommissionen der südeuropäischen Länder ethisch unterbelichtet war, immer häufiger Gegenstand ethischer Reflexion und praktischer Stellungnahmen.

Eine letzte und noch radikalere Herausforderung der europäischen Arbeit von »Justitia et Pax« ist durch die ethischen Anforderungen der weltweiten Solidarität, im Hinblick auf eine gerechtere Verteilung der Güter und Ressourcen der Natur und im Hinblick auf die Einhaltung der elementaren Grundrechte der Person gegeben. Leider erlauben die sehr bescheidenen Mittel der einzelnen Kommissionen keine kontinuierlichen Kontakte mit Schwester-Kommissionen anderer Kontinente, vor allem mit Kommissionen der Dritten Welt. Hier spielen einige Kommissionen eine inoffizielle, aber reale Drehscheibenfunktion. Ich denke vor allem an die französische und an die deutsche Kommission. Die erste ist durch ihren Sitz in Paris dazu prädestiniert, Kontaktort für viele Kirchenvertreter aus der Dritten Welt zu sein. Viele Bischofskonferenzen in Europa wurden durch diese informelle Kontaktmöglichkeit für schwere Schicksale aus anderen Ländern besonders sensibilisiert.

Die deutsche Kommission ihrerseits konnte ihre *Stelle für Menschenrechtsfragen* auch für europäische Aufgaben und Initiativen mobilisieren. Durch diese Vermittlung und Zusammenarbeit kam die, persönlich betrachtet, interessanteste Erfahrung meiner Präsidentschaftszeit zustande. Ich konnte in der Tat durch die organisatorische und inhaltliche Hilfe dieser Stelle eine europäische Anwaltsdelegation nach Chile begleiten und leiten. In diesem Land, welches unter diktatorischen Lebensbedingungen litt und leidet, konnten wir nicht nur Verfolgten unsere Solidarität zeigen und ihnen beistehen, sondern auch selber vieles über uns selbst und über unsere Aufgaben in unseren europäischen Ländern lernen¹⁹. Durch diese verschiedenen Erfahrungen wird vor allem die theologische Dimension der Arbeit der Kommissionen »Justitia et Pax« evident. Die Kommissionen können selber weder vollkommene Gerechtigkeit noch gelungenen Frieden herstellen. Beide Größen sind letztlich

¹⁹ Vgl. dazu *Deutsche Kommission Justitia et Pax: Gesetz, Justiz und Repression in Chile*, Bonn 1987.

vom Herrn der Kirche wie der ganzen Menschheit geschenkt. Im sozialetisch motivierten und argumentativ begründeten Engagement wird diese gnadenhafte Dimension nicht geschmälert, sondern eher recht sichtbar.